Kleinstgenossenschaft in der Krise - Vereinfachte Prüfung nach § 53a GenG trotz akuter Bestandsgefährdung?

Nationaler Prüferkongress 2025

Alexander Prausch

24.8.2026

VdW Die Wohnungswirtschaft Bayern

1. Ausgangslage & Voraussetzungen § 53a GenG

Prüfungsobjekt (A eG)

Eine Genossenschaft erfüllt die Voraussetzungen für die vereinfachte Prüfung nach § 53a GenG:
Kleinstgenossenschaft, keine Nachschusspflicht, keine Mitgliederdarlehen i.S.d. § 21b GenG.

Aktueller Stand zu Beginn der Prüfung 2024

- Der VdW Bayern führt die vereinfachte Prüfung nach § 53a GenG für das Geschäftsjahr 2024 planmäßig durch.
- Kurz vor der Prüfung bzw. im Rahmen der Prüfung wurden Hinweise auf eine mögliche Bestandsgefährdung festgestellt.

Fragen

Wie ist mit den Hinweisen auf eine mögliche Bestandsgefährdung im Rahmen der vereinfachten Prüfung umzugehen?
Wie ist die eine zeitnahe und vertiefte Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft möglich?

2. Vereinfachte Prüfung nach § 53a GenG (GJ 2024)

Zweck der vereinfachten Prüfung

Die vereinfachte Prüfung dient der:
- Durchsicht bestimmter gesetzlich definierter Unterlagen,
- Feststellung, ob Anhaltspunkte für Zweifel an der geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung vorliegen.

Besonderheiten

- Keine umfassende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- Keine abschließende Beurteilung der Fortführungsfähigkeit.
- Risikoorientierte Prüfungserleichterung für Kleinstgenossenschaften.

Ergebnis der Prüfung 2024

Im Rahmen der Unterlagenprüfung sowie durch direkte Informationen kurz vor / zu Beginn der Prüfung ergaben sich deutliche Anhaltspunkte, die auf eine Bestandsgefährdung hinweisen:
Liquiditätsengpass, Banken verlängern Darlehen nicht

3. Was ist zu tun?

- Der Prüfer muss den **Aufsichtsrat** nach § 57 Abs. 3 GenG unverzüglich **informieren**.

- Eine bloße **Erweiterung der Prüfungshandlungen** unter dem Deckmantel des § 53a GenG ist durch den Gesetzestext nicht gedeckt.

- Bei Bestandsgefährdung ist eine vereinfachte Prüfung **nicht ausreichend**.

- *„Der Prüfungsverband kann bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten eine **außerordentliche Prüfung** anordnen (vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2 GenG). § 53a GenG lässt § 57 Abs. 1 GenG unberührt. Insoweit besteht weiterhin die Möglichkeit, außerordentliche Prüfungen anzuordnen.“ (RA Dr. Zabel)*

- **Gesetzliche Grundlage** (Gesetzesbegründung zum GenG):

- § 57 Abs. 1 GenG bleibt unberührt.
- Der Prüfungsverband kann zusätzliche Unterlagen anfordern.
- Weitergehende Prüfungshandlungen sind möglich.

4. Unmittelbar anschließende kritische Würdigung für das GJ 2025

- **Unmittelbare Folgeprüfung**

Für das Geschäftsjahr 2025 erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand eine unmittelbare Folgeprüfung (nach Abschluss der Prüfung 2024) mit besonderer Beachtung der:

- Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage
- Liquiditätsentwicklung
- Fortführungsprognose
- Unternehmensplanung
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

- **Auslauf Prüfungsbericht GJ 2024**: § 53a GenG: am **24.6.2026**
- **Beginn Prüfung GJ 2025**: Kritische Würdigung: am **29.6.2026**

5. Fazit

- Die **vereinfachte Prüfung** für das **Geschäftsjahr 2024** wurde planmäßig entsprechend § 53a GenG durchgeführt.
- Die dabei gewonnenen Erkenntnisse begründen einen **erweiterten Prüfungsbedarf**.
- Daher führt der VdW Bayern unmittelbar im Anschluss für das **Geschäftsjahr 2025** eine vollständige **Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG** durch.

=> Durch die unmittelbare Folgeprüfung wurde eine zeitnahe und sachgerechte Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und möglicher bestandsgefährdender Entwicklungen sichergestellt.

Vielen Dank!

Alexander Prausch
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Telefon +49 89 2900 20 407
E-Mail alexander.prausch@vdwbayern.de

www.vdwbayern.de